

**Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1460/16**

## Titel

Bebauungsplan ANV422 "Universität" vor dem Hintergrund der vorliegenden Feldhamsterkartierung (DS 0915/15)

## Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

## Stellungnahme

Zu den Fragestellungen nehmen wir wie folgt Stellung.

**1. Warum wurden die Ergebnisse der Feldhamsterkartierung nicht der Entscheidungsvorlage Drucksache 0915/15 beigelegt?**

Die Ergebnisse der Feldhamsterkartierung lagen nach Auskunft der unteren Naturschutzbehörde der Verwaltung zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Unterlagen noch nicht vor.

Durch die untere Naturschutzbehörde konnte deshalb in ihrer Stellungnahme lediglich auf das Feldhamstervorkommen für den Geltungsbereich des Bebauungsplans ANV 422 allgemein hingewiesen werden.

Aus dem Vorkommen von Feldhamstern allein aber können noch keine abschließenden Schlussfolgerungen für den weiteren Planungsprozess gezogen werden.

So sind ungeachtet bestehender Feldhamstervorkommen im Einklang mit den artenschutzrechtlichen Regelungen des BNatSchG großflächige gewerbliche Entwicklung nördlich der A71 realisiert worden. (Bebauungsplan STO584 "Westlich Erfurter Landstraße")

Seitens der unteren Naturschutzbehörde wurde deshalb in der Stellungnahme zur DS 0915/15 zur weiteren Aufklärung die Erstellung eines Artenschutzgutachtens zum Feldhamster gefordert. Dieses wird im weiteren Planungsprozess auch erstellt werden.

Erst im Ergebnis dieser Untersuchungen sind Rückschlüsse möglich, ob und in welchem Umfang eine Bebauung zulässig ist und welche Artenschutzmaßnahmen dazu erforderlich sind.

Zu beachten ist insbesondere, dass es sich bei der Entscheidungsvorlage 0915/15 um die Billigung eines schematischen Vorentwurfes und die Freigabe für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden handelt.

Planungssystematisch dient die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange dem Zweck, den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erst zu ermitteln.

**2. Wird die Kartierung wiederholt, und wenn ja, wann?**

Die Kartierung aus dem Jahr 2015 trifft grundsätzliche Aussagen zum Feldhamstervorkommen im Bereich der Rose Saatzucht Erfurt. Vor der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplanes ANV 422 wird durch den Planungsträger eine vertiefende Kartierung beauftragt, um die

artenschutzrechtlichen Randbedingungen der zukünftigen baulichen Nutzung des Universitätsareals bestimmen zu können.

3. **Welche Auswirkungen hat die Kartierung auf den Bebauungsplan ANV 422 "Universität"? D.h. werden die betroffenen Flächen der Gärtnerei Rose von der Bebauung ausgenommen?**

Der Planungsraum ist Bestandteil eines der für den Freistaat Thüringen bedeutenden Schwerpunktlebensräume des Feldhamsters. Mit dem vertiefenden Feldhamstergutachten zum Bebauungsplanverfahren ANV 422 wird analysiert, ob die geplante Bebauung eine erhebliche Verschlechterung der Feldhamsterpopulation im Planungsraum nach sich ziehen würde. Sollten entsprechende Auswirkungen durch gezielte Artenschutzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden können, ist die Bebauung der Feldhamsterlebensräume nicht zulässig (vgl. §44 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 5 BNatSchG).

Unabhängig von der artenschutzrechtlichen Frage und sich ggf. daraus ergebenden normativen Planungshindernissen ist im Planverfahren nach § 1a Abs. 2 BauGB die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu begründen.

Dabei wird z.B. von der Universität im Weiteren konkret darzulegen sein, warum Möglichkeiten der Innenentwicklung wie Nachverdichtung Bestandsumnutzungen o.ä. ausscheiden.

Aufgrund der offensichtlichen Flächenkonkurrenz wird eine Interessenabwägung zwischen der ausgeübten gartenbaulichen Nutzung und der Erhaltung und Fortentwicklung des Universitätscampus am Standort erforderlich werden.

Die Abwägungsentscheidung ist im weiteren Planverfahren dem Stadtrat vorbehalten.

Derzeit liegt das für diese Abwägungsentscheidung erforderliche Abwägungsmaterial noch nicht vor.

Der vom Stadtrat beschlossene Flächennutzungsplan stellt auf den Flächen örtliche Hauptverkehrsstraßen (Verlängerung der Riethstraße) und ein großflächiges Sondergebiet Universität dar. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes ANV422 bleibt hinter den dargestellten Bauflächen des Flächennutzungsplanes erheblich zurück.

Anlagen

gez. Börsch

Unterschrift Amtsleiter 61

16.08.2016

Datum